



An die
Niederösterreichische Landesregierung
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
Landhausplatz 13
3109 St. Pölten

Währinger Straße 2-4/1/29
1090 Wien
office@lindnerstimmler.at
lindnerstimmler.at
Tel: +43 1 36 18 220
Fax: +43 1 36 18 220 - 10

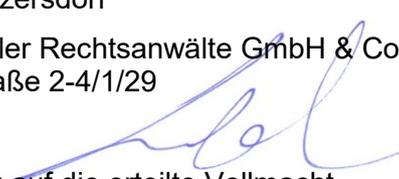
Kanzleikonto:
IBAN AT86 2011 1843 9286 7100
BIC GIBAAATWWXXX
Anderkonto:
IBAN AT32 2011 1843 9286 7102
BIC GIBAAATWWXXX

per E-Mail: post.wst1@noel.gv.at

GZ: WST1-UG-83/001
Wien, am 02. Oktober 2024
BL/enk/WPProttes3

Antragstellerin: evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.
EVN-Platz
2344 Maria Enzersdorf

vertreten durch: Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG
Währinger Straße 2-4/1/29
1090 Wien


unter Berufung auf die erteilte Vollmacht
(RA-Code P120701)

wegen: Windpark PROTTESS 3

ANTRAG

gemäß § 5 UVP-G 2000

Die Antragstellerin beabsichtigt mit dem Projekt Windpark PROTTESS 3 die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen in der Gemeinde Prottes.

Unter Vorlage der angeschlossenen Unterlagen wird für das Vorhaben Windpark PROTTESS 3 eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs 1 UVP-G 2000 beantragt.

Nachstehend werden die wesentlichen Vorhabensbestandteile näher dargestellt. Eine detaillierte Wiedergabe erfolgt in den Einreichunterlagen (Beilagenkonvolut ./1).

1. Beschreibung des Vorhabens

1.1. Kenndaten des Vorhabens

Die Antragstellerin beabsichtigt mit dem Projekt Windpark PROTTESS 3 in der Gemeinde Prottes vier neue moderne Windkraftanlagen (WKA) der Type Vestas V172 (7,2 MW) zu erreichen und zu betreiben. Die Nachbargemeinde Angern an der March wird von der geplanten Energieableitung berührt und ist deshalb auch als Standortgemeinde anzusehen.

Projektname:	Windpark PROTTESS 3
Projektwerberin	evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. EVN-Platz, 2344 Maria Enzersdorf
Anzahl der WKAs:	4 WKAs
Anlagentype:	4 x Vestas V172 (7,2 MW)
Nabenhöhe:	199 m
Rotordurchmesser:	172
Gesamtnennleistung:	28,8 MW
Bundesland:	Niederösterreich
Verwaltungsbezirk:	Gänserndorf

1.2. Anlagentype

Das Projekt Windpark PROTTESS 3 soll mit Anlagen der Type Vestas V172 7,2 MW mit einem Rotordurchmesser von 172 m realisiert werden. Alle vier Anlagen sind mit einer Nabenhöhe von 199 m geplant. Die wesentlichen Anlagenmerkmale sind in folgender Tabelle ersichtlich:

	Vestas V172 7,2 MW
Nennleistung	7,2 MW
Rotordurchmesser	172 m
Überstrichene Fläche	23.519,77 m ²
Nabenhöhe ab GOK*	199 m
Bauhöhe ab GOK*	285 m
Einschaltgeschwindigkeit	3 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	25 m/s

GOK =Geländeoberkannte

*) Inklusiv der Höherstellung um 3 m

1.2.1. Wegebau und Kranstellflächen

Für das gegenständliche Vorhaben ist ein geringfügiger Ausbau des bestehenden Wegenetzes erforderlich. Die Zuwegung ab dem übergeordneten Straßennetz erfolgt über weitgehend bestehende Verkehrswege (Gemeindestraßen und Güterwege). Teilweise müssen Kurven bzw. Wegstücke mit geeigneten Radien und Breiten hergestellt und Wege ertüchtigt werden.

Die Wege werden in einer Breite von mindestens 4 m bzw. auf die Breite der Wegparzelle ertüchtigt. Die Stichzuwegungen zu den Kranstellflächen werden in einer Breite von 4,5 m ausgebaut und erfolgen nach Möglichkeit auf kürzestem Weg. Die Wege werden in der Regel geschottert in einer Tiefe von 0,65 m errichtet. Die Befestigung kann nach der geodätischen Untersuchung alternativ durch hydraulisch gebundene Stabilisierung und geringerer Ausbautiefe erfolgen.

Enge Kreuzungen und Kurven werden für die Sondertransporte trompetenförmig ausgebaut bzw. temporäre Überbrückungswege gebaut. Diese Kreuzungen sind somit für Standardlastwägen ebenfalls problemlos befahrbar. Die Transporte von Beton, Eisen, Schotter etc. erfolgen ebenfalls auf Wegen, die für die Sondertransporte entsprechend ausgebaut wurden.

Durch kurze, neugebaute Stichzuwegungen oder weiterverlaufende Wege über landwirtschaftlich genutzte Flächen werden die Anlagenstandorte erschlossen. An den Anlagen wird eine dauerhafte Kranstellfläche für den Baukran errichtet. Darüber hinaus sind Montage- und Lagerflächen für die einzelnen angelieferten Bauteile sowie je zwei Flächen pro WEA für die Lagerung der Rotorblätter nötig. Temporäre Wege werden mit

Aussicht auf erneuten Ausbau für Schwertransporte ausgebaut, z.B. Tausch der Rotorblätter. Die genaue Lage und das Ausmaß der Zu- und Abfahrtswege sowie der Montageplätze sind den Plänen in Teil B des Einreichoperates zu entnehmen.

Während der Bauphase erfolgt die Anlieferung der benötigten Baustoffe mittels LKW. Sondertransporte liefern die Windenergieanlageanteile an. Während der Bauphasen (Zuwegung, Erdaushub, Fundamentbau, Turmbau, Anlagenerrichtung) erfolgt der Hauptverkehr auf vorhandenen Güterwegen und neugebauten Wegen. Ausweich-, Umkehr- und Parkmöglichkeiten sind grundsätzlich bei den zu errichtenden Kranstellplätzen bzw. in Kreuzungsbereichen, sowie auf den Logistikflächen ausreichend vorhanden. Da auf unter 500 m auf Sicht gefahren werden kann, werden in ausreichendem Abstand (wie vom Anlagenhersteller gefordert) Ausweichbuchten eingerichtet. Zum Abstellen der LKW (etwa kurz vor Baubeginn, Warteposition) werden ausgebaute Stellflächen oder Güterwege genutzt. Falls ein öffentlicher Weg temporär gesperrt werden muss, kann der anfallende Verkehr aufgrund des engmaschigen Wegenetzes in Absprache mit der Gemeinde über andere Wege umgeleitet werden. In den Plänen in Dokument B.02.04.00 des Einreichoperates sind diese Ausweich- und Parkmöglichkeiten ersichtlich.

Parkflächen für Mitarbeiter, Räume für die Bauleitung, Aufenthaltsräume oder andere Arbeitsräume werden mittels Container auf einer eigens errichteten Office-Fläche bereitgestellt. Diese Flächen werden geschottert ausgeführt und nach Beendigung der Bauphase wieder rückgebaut.

1.2.2. Windparkverkabelung

Die Kabelverlegung erfolgt bevorzugt auf öffentlichem Gut, bei Privatgrundstücken wird diese möglichst in Wegen geführt. Sollte es auf Grund vorhandener Einbauten oder sonstiger bautechnischer Überlegungen günstiger sein, öffentliche oder private Wege zu meiden, so wird auf Ackerland und dabei möglichst an der Grundgrenze verlegt. Die geplanten Kabeltrassen sind dem Dokument B.02.01.00 zu entnehmen. Die exakte Kabellage wird bei der Verlegung eingemessen und die Pläne allen Grundstückseigentümern zur Verfügung gestellt. Die Verlegung erfolgt standardmäßig durch Einpflügen der Kabel mit einem Abstand von ca. 40 cm zwischen den Systemen. Sollte einer Verlegung im Pflugverfahren in bestimmten Abschnitten nicht möglich sein, wird stattdessen mittels offener Bauweise verlegt. Sollte auch das nicht möglich oder zweckdienlich sein, findet die Verlegung mittels Spülbohrverfahren statt.

1.3. Abgrenzung des Vorhabens

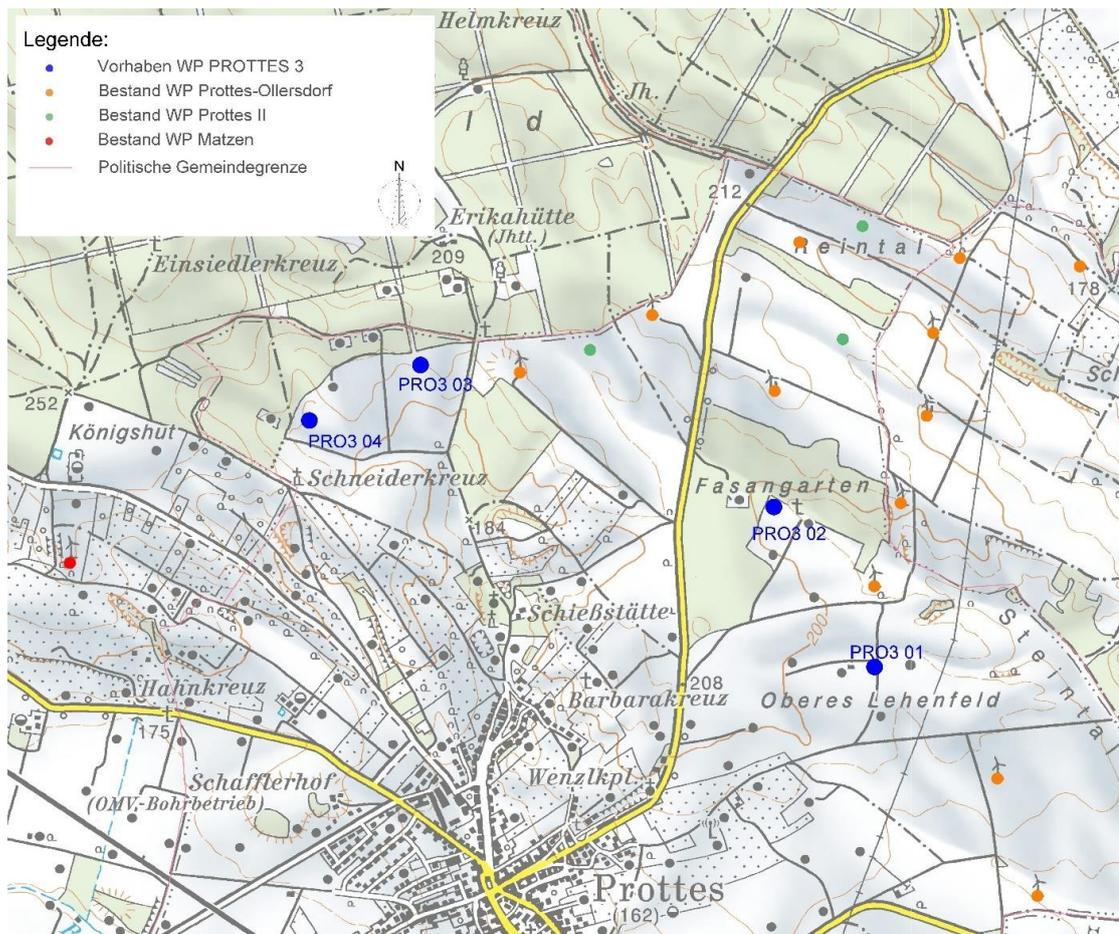
Die Grenzen des gegenständlichen Vorhabens:

- stellen einerseits die 30 kV-Kabelendverschlüsse des vom Windpark kommenden Erdkabels im Umspannwerk Prottes (im Eigentum der Netz NÖ GmbH) dar. Die 30 kV Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des Windparks (den Kabelendverschlüssen) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im Umspannwerk liegen außerhalb des Vorhabens und sind nicht Gegenstand des Vorhabens;
- stellt die Abfahrt von der Landesstraße auf die Güterwege mit den Grundstücksnummern 1999 (PRO3 01 und PRO3 02) und 3084 sowie 3398 (PRO3 03 und PRO3 04) in der KG Prottes die räumliche Vorhabensgrenze dar, welche dann auch mit dem Kurvenausbau die erste bauliche Maßnahme bedeutet. Sämtliche übergeordnete Straßen vor und nach den Vorhabensgrenzen sind nicht Teil des Vorhabens. Die bautechnische sowie verkehrstechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens bilden die Einfahrten von den befestigten Begleitwegen der Landesstraße L11 in das landwirtschaftliche Wegenetz.

Nicht zum Vorhaben gehören die Transportrouten der gemäß § 39 KFG 1967 gesondert zu beantragenden Sondertransporte, bis zur Einfahrt in das Windpark-Wegenetz.

2. **Situierung des Vorhabens**

Die nachstehende Abbildung beinhaltet eine Übersichtsdarstellung des Windparks PROTTESS 3. Die Koordinaten sowie Höhenangaben der geplanten Anlagenstandorte sind dem Einreichoperat zu entnehmen.



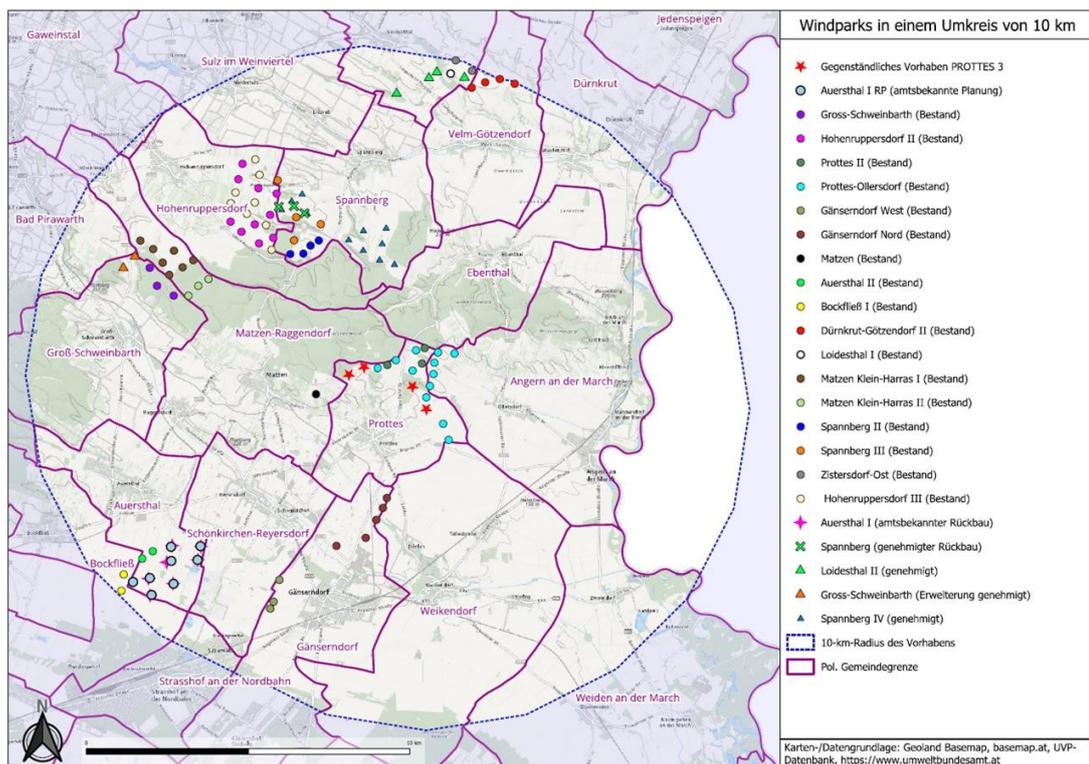
Das Vorhaben liegt außerhalb von naturschutz- und wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten. Auch sonstige besonders geschützte Gebiete werden vom Vorhaben nicht berührt.

Die Fundamente sämtlicher Windkraftanlagen befinden sich auf Flächen, die als Grünland-Windkraftanlagen (§ 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG) gewidmet werden. Die entsprechende Beschlussfassung ist bereits erfolgt und liegt der Beschluss den Einreichunterlagen bei.

Sämtliche geplanten Windkraftanlagen sind in der Gemeinde Prottes situiert. Das Gemeindegebiet von Angern an der March wird nur von der Kabeltrasse berührt.

Aus der untenstehenden Abbildung sind alle bestehenden, genehmigten sowie in Genehmigung befindlichen (geplanten) Windparks im Umkreis von 10 km um das geplante Vorhaben dargestellt.

Abbildung: Übersicht – benachbarte Windparks



3. Flächenbedarf und beanspruchte Grundstücke

3.1. Flächenbedarf

Für die Errichtung der Windkraftanlagen werden Flächen für die Fundamente, die Zufahrten sowie die Kranstellflächen benötigt. Für die Kranmontagen werden Kranauslegerflächen kurzzeitig beansprucht, welche nach der Bauphase zurückgebaut und rekultiviert werden.

Die Zufahrten zu den Windkraftanlagen erfolgen jeweils über vorhandene öffentliche Güterwege, über die Kranstellflächen sowie über neu anzulegende Wege.

Die Kranstellflächen werden geschottert und verbleiben zum Teil als Arbeitsflächen für spätere Service-, Reparatur- bzw. Wartungsarbeiten. Ebenso wird ein Teil der Wegebaumaßnahmen permanent ausgeführt.

Insgesamt werden durch das Vorhaben 58.261 m² Boden beansprucht. Die temporäre Beanspruchung (temporäre Kranstellflächen, temporärer Wegeneubau, Logistikflächen) umfasst eine Fläche von 45.299 m², die nach Abschluss der Bauarbeiten rückgebaut wird. Dauerhaft beansprucht werden nur die verbliebenen Flächen von

12.662 m² (Fundament inklusive Aufschüttung, permanente Kranstellflächen, permanenter Wegeneu und -ausbau)

3.2. Rodungsflächen

Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens sind permanente Rodungen im Ausmaß von 215 m² für den Ausbau der windparkinternen Zuwegung und die Verkabelung erforderlich. Die von den Rodungen betroffenen Flächen liegen in der Katastralgemeinde Prottes.

Infolge der Ausbaumaßnahmen im Bereich der Anlagenstandorte (wie Kranstellflächen, Lagerflächen und Zufahrten) sowie durch Wegebaumaßnahmen, Errichtung der Kabeltrasse und etwaiger Überschwenkbereiche (Zulieferung, Montagekräne) werden kleinflächige permanente und temporäre Rodungen erforderlich. Die Rodungen setzen sich im Detail wie folgt zusammen:

- Rodungen (unbefristet): 215 m²

Die von den Rodungsmaßnahmen betroffenen Grundstücke und die Art der geplanten Rodungen (permanent) werden in den Einreichunterlagen dargestellt.

4. **Rechtliche Beurteilung**

4.1. Anwendbarer Tatbestand des Anhangs 1 UVP-G 2000

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens sollen insgesamt vier Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von je 7,2 MW errichtet werden. Die Engpassleistung des Vorhabens wird daher 28,8 MW betragen.

Auf das Vorhaben kann denkmöglich nur der UVP-Tatbestand der Z 6 Anhang 1 UVP-G 2000 *Anlagen zur Nutzung von Windenergie* zur Anwendung gelangen. Gemäß dieser Bestimmung unterliegen Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW der UVP-Pflicht im vereinfachten Verfahren (Anhang 1 Spalte 2 Z 6 lit a). Für Anlagen auf einer Seehöhe von 1.000 m (Anhang 1 Spalte 2 Z 6 lit b) sowie für Anlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A (Anhang 1 Spalte 3 Z 6 lit c) gelten um 50% verminderte Schwellenwerte.

Berechnungsbasis für die Beurteilung der UVP- bzw. der Einzelfallprüfungspflicht sind sowohl der Leistungsparameter (30 MW bzw. 15 MW elektrische Gesamtleistung) als auch die Zahl der Konverter, also der Windkraftanlagen (20 bzw. 10). Wird einer der beiden Schwellenwerte überschritten, gilt das Kriterium als erfüllt (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G Anh 1 Z 6 Rz 6). Die Gesamtengpassleistung des Vorhabens von 28,8 MW (4 x Vestas V172-7.2 MW) erreicht den Schwellenwert von 30 MW gemäß Z 6 lit a zum Anhang 1 UVP-G nicht.

Da vom gegenständlichen Vorhaben kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A berührt wird und die Windenergieanlagen nicht über einer Seehöhe von 1.000 m errichtet werden, kommen die Tatbestände der Z 6 lit b und c Anhang 1 UVP-G 2000 nicht zur Anwendung.

Denkbar wäre auch eine UVP-Pflicht nach den Rodungstatbeständen der Z 46 Anhang 1 UVP-G 2000. Eine UVP Pflicht könnte sich nach Maßgabe einer Einzelfallprüfung aus § 3 Abs 2 iVm Anhang 1 Z 46 lit a UVP-G 2000 ergeben, der einen Schwellenwert für Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha vorsieht. Dieser Schwellenwert wird durch das gegenständliche Vorhaben (Rodungen im Ausmaß von 0,0215 ha) nicht erreicht.

Da vom gegenständlichen Vorhaben kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A berührt wird, kommen die Spalte-drei Tatbestände der Z 46 lit e und h Anhang 1 UVP-G 2000 nicht zur Anwendung.

Weitere Tatbestände des Anhangs 1 UVP-G 2000 werden vom Vorhaben denkmöglich nicht berührt.

4.2. Beurteilung der UVP-Pflicht

Die UVP-Pflicht ist zunächst anhand des Tatbestandes des § 3 Abs 1 UVP-G 2000 zu prüfen, wonach Vorhaben die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren nach diesem Gesetz durchzuführen.

Durch das Vorhaben werden die Schwellenwerte der Z 6 lit a weder erreicht noch überschritten. Die UVP-Pflicht nach dieser Bestimmung scheidet daher aus.

Ferner werden durch das Vorhaben die Schwellenwerte der Z 6 lit b weder erreicht noch überschritten, weil im verfahrensgegenständlichen Fall keine Anlage zur Nutzung von Windenergie über einer Seehöhe von 1.000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW vorliegt.

Eine UVP-Pflicht kann daher einzig aufgrund des Kumulationstatbestandes des § 3 Abs 2 UVP-G 2000 nach Maßgabe einer Einzelfallprüfung festgestellt werden. Hinsichtlich der Prüfung der Frage, ob für ein Vorhaben eine UVP-Pflicht nach § 3 Abs 2 UVP-G 2000 besteht, ist festzustellen, wie sich die Kapazität des geplanten Vorhabens im Vergleich zum genehmigten Ist-Bestand beläuft.

Das geplante Vorhaben (28,8 MW) weist eine Kapazität von mehr als 25 % des 30 MW Schwellenwertes nach Z 6 lit a auf und überschreitet somit die Bagatellschwelle gemäß § 3 Abs 2 UVP-G 2000. Für den Kumulationstatbestand des § 3 Abs 2 UVP-G 2000 sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, zu berücksichtigen.

In der Nähe befinden sich folgende Windparks, die nach der Ansicht der Antragstellerin zu berücksichtigen sind:

- Windpark Gänserndorf Nord, 5 xE-70, genehmigte Kapazität von 10 MW
- Windpark Auersthal I (Rückbau geplant), 7x VESTAS V90, genehmigte Kapazität von 14 MW,
- Windpark Auersthal II, 2x VESTAS V100, genehmigte Kapazität von 4 MW,
- Windpark Gänserndorf-West 3x VESTAS V100, genehmigte Kapazität von 6 MW,
- Windpark Hohenruppersdorf II, 10x VESTAS V126, genehmigte Kapazität von 33 MW,
- Windpark Spannberg (Rückbau genehmigt), 3x VESTAS V90, genehmigte Kapazität von 6 MW,
- Windpark Spannberg II, 4x VESTAS V112, genehmigte Kapazität von 12,3 MW,
- Windpark Spannberg III, 4x VESTAS V150, genehmigte Kapazität von 16 MW,
- Windpark Hohenruppersdorf III, 4x VESTAS V162, 4x Nordex N163, genehmigte Kapazität von 45,2 MW,
- Windpark Groß-Schweinbarth, 3x VESTAS V150, genehmigte Kapazität von 12,6 MW,

- Windpark Matzen-Klein-Harras I, 7x VESTAS V90, genehmigte Kapazität von 14 MW,
- Windpark Matzen-Klein-Harras II, 3x VESTAS V150, genehmigte Kapazität von 12,6 MW
- Windpark Dürnkrut-Götzendorf II, 4x Senvion 3.2M122, 4x VESTAS V126, 1x VESTAS V150, genehmigte Kapazität von 27,4 MW
- Windpark Zistersdorf-Ost, 3x ENERCON E-101, 6x VESTAS V112, genehmigte Kapazität von 27 MW
- Windpark Loidesthal, 8x VESTAS V126, genehmigte Kapazität von 26,4 MW
- Windpark Bockfließ I, 3x VESTAS V90, genehmigte Kapazität von 34,5 MW

Gemeinsam mit diesen Windparks wird der Schwellenwert von 30 MW deutlich überschritten.

Die Antragstellerin geht daher davon aus, dass das Vorhaben einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVP-G 2000 zu unterziehen wäre. Allerdings entfällt eine Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVP-G 2000, wenn die Antragstellerin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt (vgl § 3 Abs 2 letzter Satz UVP-G 2000). **Die Antragstellerin macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und beantragt die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Windpark PROTTESS 3.**

4.3. Anwendung der Großverfahrensbestimmungen

Aufgrund der Situierung des Vorhabens, insbesondere der immissionstechnisch denkbaren Beeinflussung der umliegenden Flächen, sind voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen am Verfahren beteiligt. Die Voraussetzung für die Anwendung der Großverfahrensbestimmungen der §§ 44a ff AVG liegen daher vor.

Die Antragstellerin regt daher eine Vorgehensweise nach den Großverfahrensbestimmungen der §§ 44a ff AVG an.

4.4. Zuständigkeit der Behörde

Das Vorhaben unterliegt aufgrund der Antragstellung nach § 3 Abs 2 UVP-G 2000 der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Vorhaben Windpark PROTTESS 3 wird auf dem Gebiet der Gemeinden Prottes und Angern an der March (betroffen durch die Kabelleitung) errichtet.

Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist gemäß § 39 Abs 1 UVP-G 2000 die Landesregierung zuständig.

Gemäß § 39 Abs 4 UVP-G 2000 richtet sich bei Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens.

Die Niederösterreichische Landesregierung ist daher gemäß § 39 Abs 1 iVm § 39 Abs 4 UVP-G 2000 sachlich und örtlich zuständig.

4.5. Allgemeines zu den anwendbaren Genehmigungstatbeständen

Im Folgenden werden die nach Ansicht der Antragstellerin vom Vorhaben voraussichtlich berührten Genehmigungstatbestände nach den Materiengesetzen dargestellt. Diese Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist unpräjudiziell zur Ansicht der Behörde zu verstehen.

4.6. Voraussichtlich anwendbare Genehmigungstatbestände

4.6.1. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, BGBl 697/1993 idF BGBl I 26/2023 (UVP-G 2000)

Die Zuständigkeit der Behörde wurde bereits oben unter Pkt 4.4. dargelegt.

Das Vorhaben ist gemäß § 3 Abs 2 letzter Satz iVm Anhang 1 Z 6 lit a (Spalte 2) UVP-G 2000 einem vereinfachten Genehmigungsverfahren nach diesem Gesetz zu unterziehen.

Gemäß § 3 Abs 3 UVP-G 2000 sind die im Folgenden angeführten materienrechtlichen Genehmigungsbestimmungen iSd § 2 Abs 3 UVP-G 2000 im konzentrierten Verfahren mitanzuwenden. Daneben sind von der Behörde die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 17 Abs 2, 4 und 5 UVP-G 2000 zu prüfen.

4.6.2. NÖ Elektrizitätswesengesetz, LGBL 7800-0 idF LGBI 34/2022 (NÖ EIWG)

Für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen ist eine Genehmigung gemäß § 5 NÖ EIWG 2005 erforderlich. Von allen durch das Projekt in ihrem Grundeigentum oder anderen dinglichen Rechten Betroffenen, auch hinsichtlich der betroffenen öffentlichen Wege, liegen Zustimmungserklärungen zum Vorhaben vor. Ebenso liegt ein vorläufiges Netzanschlusskonzept vor.

Die Einspeisung der erzeugten Energie im Ausmaß von 4 x 7,2 MW erfolgt direkt zum Umspannwerk Prottes in der Gemeinde Prottes, welches sich auf dem Grundstück 1904/3 der KG Prottes befindet. Die Übergabepunkte an die Netz Niederösterreich GmbH (Netz NÖ) sind die windparkseitigen Kabelendverschlüsse der jeweiligen Kabelanschlussleitungen im Umspannwerk. Die Eigentums- und elektrischen Vorhabensgrenzen sind mit der windparkseitigen Sammelschiene (30 kV) im UW definiert.

4.6.3. NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-11 idF LGBl 41/2023 (NÖ NSchG)

Das Vorhaben ist außerhalb naturschutzrechtlich besonders geschützter Gebiete situiert und soll im Grünland errichtet werden. Auch im angrenzenden Umland sind keine naturschutzfachlichen Festlegungen vorhanden.

Nach § 7 Abs 1 Z 1 NÖ NSchG unterliegt die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind der Bewilligungspflicht der Behörde. Nach ständiger Verwaltungspraxis ist dieser Bewilligungstatbestand durch Windkraftanlagen erfüllt.

Folgende Schutzgebiete sind im weiteren Umfeld des Vorhabens situiert:

- Europaschutzgebiet Natura 2000 FFH- und Vogelschutzgebiet - „March Thaya-Auen“, situiert

Diese Schutzgebiete werden vom Vorhaben nicht direkt berührt. Jedoch ist auch für Pläne und Projekte außerhalb von Europaschutzgebieten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks dieses Gebietes führen können, auf Antrag eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 10 Abs 1 und 2 NÖ NSchG). Aufgrund der großen Entfernung des Vorhabens von den Europaschutzgebieten und des Fehlens vom Projekt ausgehender weitreichender Wirkungen, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Europaschutzgebiets ausgeschlossen.

Durch das Vorhaben werden keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt. Sollte sich wider Erwarten die Erfüllung dieser Tatbestände herausstellen, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 20 Abs 4 und 5 NÖ NSchG vor, wie die Einreichunterlagen belegen.

4.6.4. Forstgesetz 1975, BGBl 440/1975 idF BGBl I 144/2023 (ForstG)

Durch das Vorhaben ist es erforderlich für die Verkabelung und temporäre Zuwegung Waldboden in Anspruch zu nehmen (die Flächen sind ident).

Diese Flächeninanspruchnahmen stellen Rodungen gemäß § 17 ForstG dar. Insgesamt sind unbefristete Rodungen in einem Flächenausmaß von 215 m² erforderlich.

Vor diesem Hintergrund erfolgt durch das Vorhaben eine Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur. Diese bedarf grundsätzlich forstrechtlich einer Rodungsbewilligung nach § 17 Abs 3 ForstG, wobei das öffentliche Interesse an der Erteilung der Bewilligung für Zwecke der Energiewirtschaft gemäß § 17 Abs 4 ForstG ex lege überwiegt.

Die Antragstellerin geht aber davon aus, dass die Voraussetzungen des § 17a ForstG vorliegen, der eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht – nebst anderer Voraussetzungen – ermöglicht, wenn die Rodungsfläche ein Ausmaß von 1 000 m² nicht übersteigt.

4.6.5. Luftfahrtgesetz, BGBl 253/1957 idF BGBl I 40/2024 LFG)

Für das Vorhaben sind Ausnahmegewilligungen gemäß §§ 92 und 94 iVm 85 und 91 LFG für die Errichtung von Luftfahrthindernissen sowie für Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt verursacht werden könnte, erforderlich.

Durch die Errichtung der gegenständlichen Anlagen wird die Sicherheit der Luftfahrt bei Vornahme der im Verfahren festzulegenden Kennzeichnung der Anlagen nicht beeinträchtigt.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Antragstellerin die Umsetzung der bedarfsgerechten Luftfahrtbefeuerung nach § 123a LFG plant, jedoch liegen die entsprechenden Vorgaben der Austro Control bislang nicht vor.

4.6.6. NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, LGBl 3700-0 idF LGBl 101/2022

Durch die Ableitung der elektrischen Energie in Form eines Erdkabels erfolgt teilweise eine Inanspruchnahme von öffentlichem Grund in den Standortgemeinden Prottes und Angern an der March.

Für eine derartige Nutzung ist die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis (§ 1 Abs 2 iVm § 2 Abs 1 bis 4 NÖ GAG) erforderlich.

4.6.7. Elektrotechnikgesetz, BGBl 106/1993 idF BGBl I 204/2022 (ETG)

Das ETG kennt selbst keinen Bewilligungstatbestand, verlangt jedoch in § 3 ETG die Übereinstimmung der Anlage mit den als verbindlich erklärten technischen Normen.

Nach § 11 ETG sind Ausnahmen von der Anwendung bestimmter elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften zu bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

Da die Windkraftanlagen in einzelnen Parametern nicht mit den verbindlichen elektrotechnischen Vorgaben übereinstimmen, wird die Erteilung einer Ausnahmegewilligung beantragt.

4.7. Voraussichtlich nicht anwendbare Bewilligungstatbestände

4.7.1. NÖ Starkstromweegegesetz LGBl 7810-4 idF LGBl 68/2021 (NÖ StWG)

Die Errichtung der Kabelleitung zum geplanten Umspannwerk sowie die windparkinternen Verkabelungen dienen zu dem Abtransport der im Windpark erzeugten elektrischen Energie, sowie auch der Eigenversorgung der Windkraftanlagen (etwa zur Befuerung bei Stillstand der Anlagen). Für das gegenständliche Vorhaben gibt es eine elektrotechnische Vorhabensgrenze. Der Netzanschluss erfolgt im Umspannwerk Prottes in der Gemeinde Prottes, welches sich auf dem Grundstück 1904/3 der KG Prottes befindet. Die Übergabepunkte an die Netz Niederösterreich GmbH (Netz NÖ) sind die windparkseitigen Kabelendverschlüsse der jeweiligen Kabelanschlussleitungen im Umspannwerk. Die Eigentums- und elektrischen Vorhabensgrenzen sind mit der windparkseitigen Sammelschiene (30 kV) im UW definiert.

Die Bewilligungspflicht für Kabelleitungen besteht nach § 3 Abs 2 Z 3 NÖ StWG nur für Kabelleitungen mit einer Spannung von mindestens festgesetzter Schwelle von über 45 kV, wenn keine Zwangsrechte erforderlich sind. Da die Antragstellerin keine Zwangsrechte gemäß § 11 und § 18 leg cit in Anspruch nimmt, besteht keine Bewilligungspflicht nach diesem Gesetz.

4.7.2. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz BGBl 450/1994 idF BGBl I 115/2022 (ASchG)

Arbeitsstätten, die in Folge der Betriebseinrichtung, der Arbeitsmittel der verwendeten Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren im besonderen Maß eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bewirken können, bedürfen gemäß § 92 Abs 1 ASchG einer Arbeitsstättenbewilligung.

Von Arbeitsinspektoraten wird vereinzelt die Sichtweise vertreten, dass für Windkraftanlagen eine derartige Bewilligung nicht erforderlich ist. Unvorgeflich einer anderen Rechtsansicht der Behörde ist daher wohl keine Bewilligung nach diesem Gesetz erforderlich.

5. **Öffentliches Interesse**

5.1. Ausbau der erneuerbaren Energie als öffentliches Interesse im nationalen Recht

In seiner Judikatur hat der VwGH in den letzten Jahrzehnten wiederholt festgehalten, dass die Sicherstellung der Stromversorgung ein öffentliches Interesse darstellt bzw an der Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie und der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit kostengünstiger, qualitativer hochwertiger Energie ebenso wie an den positiven Auswirkungen für den Klimaschutz ein öffentliches Interesse besteht (vgl VwGH 30.09.2002, 2000/10/0065, sowie 21.12.2016, Ro 2014/10/0046). Das öffentliche Interesse besteht darin, dass die Stromversorgung ausreichend, sicher und preiswert erfolgt (siehe VwGH 04.03.2008, 2005/05/0281, mwN).¹

Im Hinblick auf die Ereignisse des aktuellen Jahrzehnts – die COVID-19-Pandemie und ihre Folgen, die Klimakrise und die wirtschaftlichen Auswirkungen des Krieges in der Ukraine – hat der Ausbau erneuerbarer Energiequellen enorm an Bedeutung gewonnen.

Die Ziele des Klimaschutzes und Erreichung der Energiewende wurden bundesgesetzlich unter anderen in § 4 EAG verankert. Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens 2015 und energiewirtschaftlichen Zielen der Europäischen Union ist gemäß § 4 Abs 2 leg cit die Neuerrichtung, Erweiterung und Revitalisierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen in einem solchen Ausmaß zu unterstützen, dass der Gesamtstromverbrauch ab dem Jahr 2030

¹ VwGH, 15.10.2020, Ro 2019/04/0021.

zu 100% national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt wird Zur Errichtung dieses Zielwertes hat die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis zum Jahr 2030 mengenwirksam um 27 TWh zu steigern. Davon sollen 11 TWh auf Photovoltaik und 10 TWh auf Wind entfallen.

Die im März 2023 beschlossene UVP-Novelle 2023 (BGBl I Nr 26/2023), enthält eine Reihe von Regelungen, die den Ausbau von Windkraftanlagen beschleunigen und vereinfachen sollen. Es steht in der Gesetzesmaterialien fest, dass die Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist angesichts des Kriegs in der Ukraine nicht nur klimapolitisch, sondern auch geopolitisch und ökonomisch notwendig.²

5.2. Europäisches „Klimaschutzgesetz“

Mit dem Europäischen-Klimagesetz³ wurde das langfristige Ziel angehoben: Anstatt einer Minderung von 80 % - 95 % strebt sie nun netto-Null Treibhausgas-Emissionen („Klimaneutralität“) sowie anschließend negative Emissionen ab 2050 an. Emissions-senken können dabei Emissionsquellen ausgleichen. Um dieses langfristige Ziel zu erreichen, hat die EU ihr Zwischenziel für das Jahr 2030 von 40 % auf 55 % Emission-minderung gegenüber 1990 angepasst. Ein Prozess zur Festlegung eines 2040-Ziels wurde auf den Weg gebracht; die Empfehlung der EU-Kommission sind aktuell 90 % weniger Emissionen. Dabei wird hervorgehoben, dass aus dem Grünen Deal ein Deal für die Dekarbonisierung der Industrie hervorgehen muss, der auf bisherigen industriellen Errungenschaften wie Windkraft, Wasserkraft und Elektrolyseuren aufbaut und die heimischen Produktionskapazitäten in Wachstumssektoren wie Batterien, Elektrofahrzeugen, Wärmepumpen, Photovoltaik, CO₂-Abscheidung, -Nutzung und -Speicherung, Biogas und Biomethan sowie die Kreislaufwirtschaft weiter stärkt.⁴

² ErläutRV 1901, 27 GP, S 4 (Stand 27.06.2023),
https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/1901/fname_1503236.pdf.

³ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“).

⁴ https://germany.representation.ec.europa.eu/news/eu-kommission-empfiehl-klimaziel-fur-2040-90-prozent-weniger-emissionen-2024-02-06_de#:~:text=Lese-dauer%3A%207%20Min-.EU%2DKommission%20empfiehl%20Klimaziel%20f%C3%BCr%202040%3A%2090%20Prozent%20weniger%20Emissionen,die%20Treibhausgas%2DEmissionen%20weiter%20senken (10.06.2024)

5.3. Erneuerbaren-Energie-Richtlinie

Die dritte Erneuerbaren-Energie-Richtlinie (Richtlinie [EU] 2023/2413 vom 18.10.2023; „RED III“) ist am 20.11.2023 in Kraft getreten und sieht vor, dass bis 2033 mindestens 42,5% der Energie aus erneuerbaren Quellen stammen muss. Der Anteil von erneuerbaren Energien soll bis zu diesem Zeitpunkt sogar auf 45% erhöht werden. Die Treibhausgasemissionen sind um mindestens 55% zu verringern und die Klimaneutralität ist bis 2050 zu erreichen. Die RED III sieht den Ausbau erneuerbarer Energien im „übertragenden“ öffentlichen Interesse (Art 16f).

Damit zeigt sich die Bedeutung, die dem Ausbau der erneuerbaren Energien auf Unionsebene auf Grund der dramatischen Folgen des Klimawandels und auch des Russland-Ukrainekriegs zuerkannt wird. Dies wurde jüngst auch vom LVwG Oberösterreich als öffentliches Interesse anerkannt (LVwG OÖ 07.08.2024, LVwG-552949/2/Kü/Gsc).

5.4. Judikatur des VwGH

In seiner Judikatur hat der VwGH in den letzten Jahrzehnten wiederholt festgehalten, dass die Sicherstellung der Stromversorgung ein öffentliches Interesse darstellt bzw an der Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie und der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit kostengünstiger, qualitativ hochwertiger Energie ebenso wie an den positiven Auswirkungen für den Klimaschutz ein öffentliches Interesse besteht (vgl VwGH 30.09.2002, 2000/10/0065, sowie 21.12.2016, Ro 2014/10/0046). Das öffentliche Interesse besteht darin, dass die Stromversorgung ausreichend, sicher und preiswert erfolgt (siehe VwGH 04.03.2008, 2005/05/0281; 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 jeweils mwN).

5.5. Ergebnis

Zusammenfassend zeigt sich, dass sowohl die nationale und internationale Gesetzgebung ein massives öffentliches Interesse am Ausbau von erneuerbaren Energiequellen, insbesondere Windkraftanlagen sehen, was auch von der Judikatur geteilt wird.

Diese öffentlichen Interessen sind bei den gebotenen Interessenabwägungen zugunsten des beantragten Vorhabens zu berücksichtigen.

6. Fristen

Nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 können in UVP-Genehmigungsverfahren angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden.

Die Antragstellerin regt die Vorschreibung folgender Frist für die Umsetzung des Vorhabens an:

- Baubeginn: 5 Jahre ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides
- Bauvollendung: 10 Jahre ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides

7. Auslegungsregel und Klarstellung zur Anbindung an das Verteilernetz

Die Umweltverträglichkeitserklärung sowie die darüber hinaus nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen werden iSd § 6 Abs 1 UVP-G 2000 diesem Genehmigungsantrag beigelegt und bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Genehmigungsantrages. Vereinzelt werden in diesen Unterlagen Bewilligungstatbestände angeführt und rechtliche Ausführungen getätigt. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird an dieser Stelle festgehalten, dass im Zweifel in rechtlicher Hinsicht die Ausführungen des Genehmigungsantrages und in fachlicher Hinsicht die Ausführungen der beigelegten Unterlagen gelten.

8. Antrag

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage wird sohin gestellt der

ANTRAG

Die Behörde wolle für das in diesem Schriftsatz sowie in den einen integrierenden Bestandteil zu diesem bildenden Einreichunterlagen dargestellte Vorhaben „Windpark PROTTEES 3 “ im vereinfachten Verfahren die Genehmigung nach § 17 iVm § 3 und Anhang 1 Z 6 lit a UVP-G 2000 unter gleichzeitiger Mitwirkung der darauf anzuwendenden materiengesetzlichen Genehmigungstatbestände im Sinne von § 2 Abs 3 und § 3 Abs 3 UVP-G 2000 erteilen.

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.